



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 44/05
2 AR 36/05

vom
14. April 2005
in der Anzeigesache
gegen

Antragsteller:

wegen Rechtsbeugung

Az.: 1350 Js 12028/04 Staatsanwaltschaft Cottbus
Az.: 5500 Zs 94/04 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
Az.: 2 Ws 183/04 Brandenburgisches Oberlandesgericht

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. April 2005 beschlossen:

Die Einwendungen des Beschwerdeführers vom 17. März 2005 werden zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. Oktober 2005 - 2 Ws 183/04 - mit Beschluß vom 3. März 2005 als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 17. März 2005, die als Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a StPO anzusehen ist.

Der Antrag gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlaß, seinen Beschluß zu ändern. Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts sind nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO unanfechtbar. Wegen der Unzulässigkeit der Beschwerde ist es dem Senat grundsätzlich verwehrt, die Entscheidung des Oberlandesgerichts nachzuprüfen. Der Vortrag des Beschwerdeführers zur

Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung ist demgemäß für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung. Auch § 33 a StPO eröffnet dem Senat nicht die Möglichkeit der sachlichen Überprüfung unanfechtbarer Entscheidungen.

Rissing-van Saan

Detter

Otten